

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

7.1

¹Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt (Projektförderung/Festbetragsfinanzierung).

²Die Zuwendung wird für die jeweils gehaltenen Schafe und Ziegen, die die Voraussetzungen gemäß Nr. 5 erfüllen, jährlich ausbezahlt.

7.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Die zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus der Kalkulation des jeweiligen wirtschaftlichen Nachteils pro Schaf bzw. Ziege, der bei Weidehaltung kleiner Wiederkäuer entsteht. ²Die Berechnung des wirtschaftlichen Nachteils erfolgt durch die Landesanstalt für Landwirtschaft.

7.3 Höhe der Zuwendung

¹Je förderfähigem Schaf / je förderfähiger Ziege werden pro Förderjahr 30 € ausbezahlt. ²Die maximale Anzahl der förderfähigen Tiere ist die Summe der Tiere, die in der Stichtagsmeldung des Förderjahres in der HIT-Datenbank in den Kategorien „10 bis unter 19 Monate“ und „ab 19 Monate“ gemeldet sind. ³Der Höchstbetrag der De-minimis-Beihilfen Agrar von 20 000 € in drei Jahren darf nicht überschritten werden.

⁴Zuwendungen unter 600 € werden nicht gewährt.